

**6. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen
vom 12.05.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 27.05.2004, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 31.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 „Name und Sitz des Zweckverbandes“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Köthen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt), Maxdorfer Straße 19b.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem umlaufenden Schriftzug „Abwasserverband Köthen“.

2. Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Osternienburger Land, die Stadt Bernburg (Saale), die Stadt Köthen (Anhalt) und die Stadt Südliches Anhalt.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die folgenden Ortsteile der Verbandsmitglieder:

Stadt Köthen (Anhalt):	Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Köthen (Anhalt), Löbnitz an der Linde, Merzien, Porst, Zehringen
------------------------	---

Stadt Südliches Anhalt:	Breesen, Cosa, Fernsdorf, Fraßdorf, Friedrichsdorf, Gnetsch, Görzig, Großbadegast, Hinsdorf, Kleinbadegast, Klein-Weißandt, Körnitz, Libehna, Locherau, Meilendorf, Pfriemsdorf, Pösigk, Prosigk, Reinsdorf, Repau, Reupzig, Station Weißandt-Göhlzau, Storkau, Weißandt-Göhlzau, Wörbzig, Zehmigkau, Ziebigk
-------------------------	---

Stadt Bernburg (Saale):	Biendorf, Crüchern, Wohlsdorf
-------------------------	-------------------------------

Gemeinde Osternienburger Land:	Frenz, Großpaschleben, Kleinpaschleben, Maxdorf, Mölz, Thurau, Trinum, Zabitz
--------------------------------	---

3. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

4. Der § 5 "Verbandsversammlung" Abs. 1, 3 und 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene zweitausend seiner im Verbandsgebiet wohnenden Einwohner einen Vertreter. Für die Ermittlung der Vertreteranzahl sind die von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitglieder festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnung) ihres Verbandsgebietes zum 31.12. des vorletzten der Vertretungswahlperiode vorhergehenden Jahres maßgeblich. Für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder bleibt die Vertreteranzahl unverändert. Die Verbandsmitglieder teilen dem Abwasserverband bis spätestens zwei Monate vor der Neuwahl der Vertretung die Anzahl der zum Stichtag festgestellten Einwohner mit. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zu ihrer Abberufung aus. Das abberufende Verbandsmitglied hat unverzüglich einen neuen Vertreter zu entsenden.
- (6) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder zu den Sitzungen der Bezirksversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Notfällen kann die Sitzung der Bezirksversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

5. Der § 8 „Deckung des Finanzbedarfs“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben (Beiträge und Gebühren) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) sowie durch die in dieser Satzung geregelten Umlagen.
- (2) Eine besondere Umlage wird für die in dem jeweiligen Gemeindegebiet vorzunehmende Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erhoben. Sie wird auf der Grundlage der versiegelten Flächen unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades ermittelt. Maßgeblich ist die versiegelte Fläche zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen zur Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der Verband verpflichtet, zum Ausgleich der nicht gebührens-fähigen Kosten im Wirtschaftsplan eine besondere Umlage festzusetzen. Die Berechnung dieser besonderen Umlage erfolgt im Rahmen der Kalkulation.
- (3) Sofern ein weiterer Finanzbedarf besteht, der anderweitig nicht zu decken ist, ist dieser von den Verbandsmitgliedern im Rahmen der allgemeinen Umlage auszugleichen. Die Bemessung der Verbandsumlage erfolgt nach der von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitgliedern mitgeteilten Einwohnerzahlen (Hauptwohnungen) des Vorjahres. Stichtag ist der 30. Juni.
- (4) Die Höhe der allgemeinen und besonderen Verbandsumlagen ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.
- (5) Die Verbandsumlagen werden durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben.

- (6) Die Verbandsumlagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibung) vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

6. Der § 12 „Öffentliche Bekanntmachung“ wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige Beschlüsse des Abwasserverbandes Köthen werden in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (2) Können Bekanntmachungen nach Abs. 1 wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform dargestellt werden, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Verbandsmitglieder hingewiesen. Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung vorgeschrieben, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt mit Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort und Tagesordnung bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgaben Bernburg und Köthen.

7. Der § 13 „Allgemeine Vorschriften“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung regelt die Entschädigung in einer gesonderten Satzung.

8. Der § 14 „Beitritt, Ausschluss, Austritt“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder sowie der Ausschluss bzw. Austritt eines Verbandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Verbandsmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die Arbeit des Verbandes beeinträchtigen oder verhindern oder unterschiedliche Interessenlagen auf Dauer nicht miteinander vereinbar sind.
- (3) Verbandsmitglieder können austreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- a) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Verbandsmitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn:
- seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde,
 - zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht,
 - ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigenden Aufgaben besteht oder
 - alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor, bei:

- Nichterfüllung bestimmter Erwartungen,
- Enttäuschung über die Entwicklung des Abwasserverbandes,
- Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern, sowie
- der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.

- b) Für den Austritt aus dem Abwasserverband ist der Beschluss der Vertretung des Verbandsmitglieds notwendig. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Zweckverband erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde dazu erteilt wird, sofern in der Genehmigung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- c) Ist es dem Abwasserverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgabe für das austretende Verbandsmitglied aufgebaut hat innerhalb dieser Frist nach Absatz 1 abzubauen, so ist das austretende Verbandsmitglied verpflichtet, eine angemessene Abstandsanzahlung an den Abwasserverband zu entrichten.
- d) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Verbandsmitglied zu übertragen, soweit es ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dient.
- e) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen.
- f) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Restbuchwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Darüber hinaus hat es dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten der Planung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Abwasserverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt. Kommt in einer angemessenen Frist keine Einigung zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zur Auseinandersetzung.

9. § 17 neu „Gleichstellung“ wird eingefügt:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 06.12.2016

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Siegel